

(4) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(5) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Sozialversicherungen gelten die gleichen Fristen.

§ 6
Bestehen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt Ansprüche auf Leistungen, so sind die Leistungen insgesamt als Leistungen für Mitglieder der LPG zu gewähren;

§ 7
(1) Der Teil der Gesamteinkünfte aus allen Versicherungsverhältnissen, der den Betrag von 600 DM monatlich bzw. 7200 DM jährlich übersteigt, ist beitragsfrei.

(2) Für die Beitragspflicht aus mehreren Versicherungsverhältnissen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Einkünfte als Lohnempfänger;
2. Einkünfte als Mitglied einer LPG;
3. Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit;
4. Einkünfte aus anderer selbständiger Tätigkeit.

(3) In den Versicherungsausweis sind alle Versicherungsverhältnisse einzutragen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 8
Die Beiräte der Deutschen Versicherungsanstalt für die Sozialversicherung der Mitglieder der LPG arbeiten nach einem Statut, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beiräte regelt. Das Statut wird von der Deutschen Versicherungsanstalt bis 31. Mai 1959 erlassen.

Zu §§ 13 und 14 der Verordnung:

§ 9
(1) Entsteht nach Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Februar 1959 ein Anspruch auf Geldleistungen (außer Renten), so sind für die Berechnung dieser Geldleistungen die Einkünfte aus genossenschaftlicher Tätigkeit und aus Bodenanteilen der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalles zugrunde zu legen. Einkünfte, die den Betrag von 600 DM monatlich übersteigen, bleiben dabei außer Ansatz.

(2) Besteht die Mitgliedschaft zur LPG noch keine 12 Kalendermonate, so sind für die Berechnung von Geldleistungen (außer Renten) die Einkünfte zugrunde zu legen, die während der Zugehörigkeit zur LPG aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Bodenanteilen erzielt wurden. Einkünfte, die den Betrag von 600 DM monatlich übersteigen, bleiben dabei außer Ansatz.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10
Eintragungen in den Versicherungsausweis der Mitglieder der LPG über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch die LPG.

§ 11
Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Verordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen.

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795; Ber. S. 811) wurden Materialeinsatzlisten aufgestellt und damit die Ergebnisse fortschrittlicher Betriebe bei der Einsparung von Werkstoffen verallgemeinert.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und in Auswertung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen ist eine Neuregelung des Werkstoffeinsatzes erforderlich. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795; Ber. S. 811);
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469);
3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792);
4. die Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 1 — Nichteisenmetalle für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände — (ZBl. S. 347);
5. die Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 3 — Blei und Bleilegierungen — (ZBl. S. 364);
6. die Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 4 — Grauguß für LNA-Rohre — (ZBl. S. 479);
7. die Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 6 — Radiatoren und sanitäre Ausrüstungen aus Eisen und Stahl und NE-Metallen — (ZBl. S. 482);
8. die Bekanntmachung vom 30. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 8 — Schnellarbeitsstahl — (ZBl. S. 483);
9. die Anordnung vom 13. August 1954 über die Verwendungsverbotsliste Nr. 9 — Kupfer und Kupferlegierungen — (ZBl. S. 443);
10. die Anordnung vom 10. August 1955 über die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und zur Aufhebung des Verwendungsverbot für Molybdän — Verwendungsverbot Nr. 12 — (GBl. I S. 570);
11. die Anordnung vom 12. August 1955 über die Verwendung von Zink und Zinklegierungen — Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBl. I S. 582);